



**Peter
Paul
Cahensly**

**Kompetenzzentrum
für berufliche Bildung**

Haus- und Schulordnung

gem. der Beschlussfassung des Schulvorstandes vom 24. Februar 2022

Grundlage des Miteinanders in der Schule und auf dem Schulweg ist das

Leitbild der Peter-Paul-Cahensly-Schule:



A. Verhalten auf dem Schulweg, dem Schulgelände und im Schulgebäude

1. Die Lernenden halten sich vor und nach dem Unterricht sowie während der Pause außerhalb der Klassenräume auf. Treppenaufgänge, Eingangs- und Zwischentüren sind aus Sicherheitsgründen freizuhalten. *Diese Regelung wird in der ersten Schulvorstandssitzung des Schuljahres 2022/23 evaluiert und ggf. angepasst.*
2. Bei besonderen Vorkommnissen, z. B. Unfällen, Gefahren für die Sicherheit usw. sind die aufsichtführenden Lehrkräfte, die Schulleitung, das Sekretariat oder die Hausmeister unverzüglich zu verständigen. In jedem Fall ist den Anordnungen der für die Sicherheit zuständigen Personen Folge zu leisten. Dies gilt auch bei Katastrophenfällen. Für „Erste Hilfe“-Maßnahmen steht ein gesonderter Raum (016) mit entsprechender Ausstattung zur Verfügung. Im Notfall sind die Fluchtpläne zu beachten.
3. Vertretungs- und Raumänderungspläne werden den Lehrenden und Lernenden digital im Schulportal rechtzeitig mitgeteilt. Die Einträge dort sind verbindlich.
4. Das Betreten des Lehrerzimmers und des Lehrerarbeitsraums ist für Lernende nur in Begleitung einer Lehrkraft erlaubt. Der Lehrerarbeitsraum kann für schulische Veranstaltungen gebucht werden.
5. Den Lernenden ab der Jahrgangsstufe 10 ist es gestattet, das Schulgelände in den Pausen und Freistunden auf eigene Gefahr zu verlassen. Die Haftung des Landes Hessen für Personen- und Sachschäden entfällt in diesem Fall. Die Haftung des Landes Hessen sowie die Aufsichtspflicht der Lehrkraft entfallen auch, wenn sich der/die Lernende von der Klasse oder Gruppe entfernt. Die Klassenkonferenz kann in begründeten Fällen Lernende oder Personengruppen von der Erlaubnis, das Schulgelände zu verlassen, ausnehmen.
6. Die Lernenden ab der Jahrgangsstufe 10 unterliegen auf Unterrichtswegen zum Unterricht außerhalb des Schulgebäudes der Peter-Paul-Cahensly-Schule nicht der Aufsicht.
7. Für Unterricht und schulische Veranstaltungen, die einmalig außerhalb des Schulgeländes der Peter-Paul-Cahensly-Schule stattfinden, kann die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft die Lernenden unmittelbar zu einem Sammelpunkt oder Veranstaltungsort außerhalb des Schulgeländes bestellen und/oder sie von dort entlassen.
8. Alle Mitglieder der Schulgemeinde sind dazu aufgefordert, wo immer möglich Müll zu vermeiden. Abfall ist in den bereitstehenden Behältnissen zu entsorgen. Alle Mitglieder der Schulgemeinde sind für die Sauberkeit der Klassenräume und Funktionsräume verantwortlich. Sie tragen dazu bei, dass das Schulgelände und das Schulgebäude in einem ordentlichen Zustand sind.

9. Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
10. Fundsachen sind bei den Hausmeistern abzugeben. Für abhanden gekommene oder beschädigte Wertgegenstände wird von der Schule keine Haftung übernommen.
11. Gegenstände, die per Definition als Waffe anzusehen sind, dürfen nicht in das Schulgebäude oder auf das Schulgelände mitgebracht werden.
12. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den jeweils entsprechenden dafür gekennzeichneten Flächen erlaubt. Die Schule haftet nicht für Diebstahl und Beschädigung der abgestellten Fahrzeuge.

B. Verhalten in Klassen- und Funktionsräumen

Zu den hier festgeschriebenen allgemeinen Verhaltensweisen bestehen für einige Funktionsräume zusätzliche Ordnungskriterien.

1. Der Unterricht beginnt pünktlich mit dem Gongzeichen. Ist die Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Klassenraum eingetroffen, verständigt ein/e Vertreter*in der Klasse das Sekretariat, die zuständige Abteilungsleitung oder die in der Schulleitung für die Regelung des Vertretungsunterrichts verantwortliche Person.
2. Nach jedem Wechsel der Lehrkraft ist am Ende des Unterrichts das Whiteboard zu reinigen.
3. Mit Ausnahme eines zugewiesenen Klassenraumes ist der Aufenthalt von Lernenden in den Funktionsräumen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft erlaubt.
4. In den großen Pausen und nach dem Unterricht verlassen die Lernenden den Klassen- bzw. Funktionsraum in einem sauberen Zustand. Die Lehrkraft verschließt den Raum. Am Ende des Unterrichtstages sind in den Klassenräumen die Stühle hochzustellen und die Fenster zu schließen.
5. Verschließbare Aufbewahrungsfächer, z. B. für Motorradhelme, können in begrenzter Anzahl bei der SV angemietet werden.
6. Soweit das mitgebrachte Mobiltelefon nicht zu Unterrichtszwecken eingesetzt wird, ist dieses während des Unterrichts lautlos in der Schultasche der Lernenden aufzubewahren. Bei Prüfungen und Klausuren sind *alle mobile Endgeräte* grundsätzlich bei der aufsichtführenden Lehrkraft abzugeben. Nichtbeachten kann zur Wertung als Täuschungsversuch führen.

C. Verhalten bei Krankheit und Unfällen; Beurlaubung und Befreiung vom Sportunterricht

1. Die Lernenden sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und verpflichtende Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Lehrkräfte überprüfen die Anwesenheit der Lernenden. Die An- bzw. Abwesenheit ist im digitalen Klassenbuch zu erfassen.
2. Werden Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen versäumt, müssen die Lernenden die Entschuldigungsregelungen der Schulformen beachten. Telefonische oder digital übermittelte Entschuldigungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
Sind längere Fehlzeiten absehbar, so muss die Klassenleitung **spätestens am dritten Tag** schriftlich informiert werden.
In besonderen Fällen (Klassenarbeit/Klausuren /Prüfungen) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Kosten für das ärztliche Attest tragen die Unterhaltspflichtigen bzw. die volljährigen Lernenden.
3. Unfälle auf dem Schulweg, dem Schulgelände, im Schulgebäude, beim Sportunterricht, bei Klassenfahrten, Besichtigungen, Betriebserkundungen usw. sind unverzüglich, wenn nicht anders möglich, spätestens am nächsten Tag dem Sekretariat zu melden.
4. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist rechtzeitig bei der Klassenleitung schriftlich zu beantragen. Bei Auszubildenden gilt Betriebsurlaub außerhalb der Ferienzeit nicht als Beurlaubung vom Unterricht.
5. Befreiung vom aktiven Sportunterricht ist i.d.R. nur durch amtsärztliches Attest möglich und muss bei der zuständigen Abteilungsleitung beantragt werden. Für Befreiung bis zu vier Wochen wegen Krankheit oder Verletzung genügt die Bescheinigung des behandelnden Arztes. Die Befreiung eines Lernenden befreit nicht von der Anwesenheitspflicht.

D. Schlussbemerkungen

1. Diese Haus- und Schulordnung ergänzt die Vorschriften des Hessischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie die dazugehörigen Verordnungen und Erlasse.
2. Die Regelungen der Haus- und Schulordnung sind den Lernenden jeweils zu Beginn eines jeden Schuljahres bekanntzugeben und zu erläutern, ebenso den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Elternbeiratswahlen.
3. Die Lehrkräfte, die Lernenden, die Eltern und die Haustechniker sorgen für die Einhaltung der Haus- und Schulordnung.